

Ergänzende Regelungen zur Schwimmbekleidung bei
Wettkampfveranstaltungen im Beckenschwimmen
(Erläuterung für Sportler*innen und Kampfrichter*innen)

Regelung zur Schwimmbekleidung bei Wettkämpfen:

Mit dem 01.02.2024 wird für den Bereich des Deutschen Schwimm-Verbandes (alle Wettkampfveranstaltungen „Beckenschwimmen“ der Abteilungen Schwimmen und Masters) festgelegt:

1. Schwimmanzüge dürfen:
 - für männliche Sportler nicht oberhalb des Bauchnabels enden, nur bis zu den Knien reichen und nur aus einem Teil bestehen;
 - für weibliche Sportlerinnen weder den Nacken noch die Schultern bedecken, nur bis zu den Knien reichen und aus bis zu zwei Teilen bestehen;
 - müssen aus textilem Material hergestellt sein.
2. Es ist nicht erlaubt, zwei oder mehr Schwimmanzüge übereinander zu tragen. Reißverschlüsse sind nicht erlaubt.
3. Schwimmanzüge dürfen Anstandsregeln nicht verletzen.
4. Weitergehende Vorschriften von World Aquatics, European Aquatics und/oder anderer internationaler Organisationen bezüglich der Verwendung bestimmter Schwimmanzüge bleiben vorbehalten. Siehe auch:

<https://www.worldaquatics.com/rules/competition-regulations>

Die aktuell von World Aquatics zugelassenen Modelle sind zu finden unter:

<https://www.worldaquatics.com/swimming/approved-swimwear>

Jede*r Sportler*in muss sich persönlich versichern, dass der Schwimmanzug die o.g. Bedingungen erfüllt!

Aufgaben der Schiedsrichter / Kampfrichter

1. Grundsätzlich muss keine vorherige Kontrolle erfolgen, ob ein Schwimmanzug von World Aquatics zugelassen ist.
2. Die/der Schiedsrichter*in muss dies nur dann prüfen, wenn Zweifel bestehen, ob der betreffende Anzug die o.g. Bedingungen erfüllt, wenn eine Meldung einer Kampfrichterin oder eines Kampfrichters oder ein Einspruch erfolgt.
3. Es erfolgt eine Sichtkontrolle, ob nur ein Schwimmanzug getragen wird.
4. Die/der Schwimmer*in ist auf der Grundlage von § 131, Absatz 5 (WB) zu disqualifizieren (Textbeispiel: „Der Sportler..... wird disqualifiziert, weil er ein Hilfsmittel benutzt hat“.)